

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen,  
Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 16/10108 –**

### **Sicherheitsüberprüfungen in öffentlichen und privaten Beschäftigungsverhältnissen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz von 2002 ist das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), das bis zu diesem Zeitpunkt nur den vorbeugenden personellen Geheimhaltungsschutz geregelt hat, um vorbeugenden personellen Sabotageschutz erweitert worden. Nicht mehr nur die Tätigkeit mit einem Zugang zu als „geheim“ eingestuften Dokumenten ist nun Grundlage für Sicherheitsüberprüfungen, sondern auch die Tätigkeit in „verteidigungs“- oder „lebenswichtigen“ Einrichtungen. Damit hat sich der Kreis der potentiell Betroffenen stark erweitert, besonders im privatwirtschaftlichen Bereich (Flughäfen, Häfen, zivile Bedienstete in militärischen Einrichtungen etc.).

Behörden und Einrichtungen des Bundes und die Tätigkeitsbereiche von nicht-öffentlichen Unternehmen, in denen eine Sicherheitsüberprüfung im Sinne des „vorbeugenden personellen Sabotageschutzes“ bei Neuanstellung oder turnusmäßig erfolgen soll, werden durch die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) festgelegt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kritisierte in seinem letzten Tätigkeitsbericht (Bundestagsdrucksache 16/4950) unter der Überschrift „Personeller Sabotageschutz – Uferlos?“, der Kreis der zu überprüfenden Personen würde „über Maß ausgeweitet“. Lebenswichtige Einrichtungen im nichtöffentlichen Bereich liegen fachlich im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Das BMWi ist zuständig für deren Durchführung.

Bei der Sicherheitsüberprüfung gibt es mehrere Stufen. Die unterste Stufe gilt auch beim Sabotageschutz und umfasst eine Sicherheitserklärung des Betroffenen, Abfragen vorhandener Erkenntnisse beim Bundeszentralregister und den Sicherheitsbehörden. Bundesamt für Verfassungsschutz oder Militärischer Abschirmdienst geben eine Einschätzung zum Sicherheitsrisiko ab, die dann von den zuständigen Geheimschutzbeauftragten der Behörden oder – im nicht-öffentlichen Bereich – durch das BMWi abschließend bewertet wird.

1. Wie viele Sicherheitsüberprüfungen wurden in den Jahren 2002 bis 2007 in der Zuständigkeit des Bundes bzw. von Bundesbehörden durchgeführt (bitte nach Jahren trennen)?

Seit Einführung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes im Jahr 2002 wurden folgende Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Gesamt	0	231	15 375	13 984	18 553	14 826

- a) Wie viele davon im militärischen Bereich?

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
militärischer Bereich	0	175	13 117	9 375	8 928	9 674

- b) Wie viele davon im öffentlichen Bereich – ohne Militär – (bitte nach Ministerien auflisten)?

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
öffentlicher Bereich	0	56	1 807	475	803	464

- c) Wie viele davon im nichtöffentlichen Bereich (bitte aufschlüsseln nach den §§ 9a, 10 und 11 SÜFV und jeweils den Anteil an den gesamten Sicherheitsüberprüfungen)?

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
nichtöffentlicher Bereich	0	0	451	4 134	8 822	4 688

Zu § 9a der SÜFV wurden im Jahr 2007 keine Überprüfungen vorgenommen; die Vorschrift ist erst am 12. September 2007 in Kraft getreten. Rund 98 Prozent aller Überprüfungen im nichtöffentlichen Bereich fallen unter § 10 SÜFV und rund 2 Prozent der Überprüfungen unter § 11 SÜFV.

Anteil/Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
militärischer Bereich	0	75,8 Prozent	85,3 Prozent	67 Prozent	48,1 Prozent	65,2 Prozent
öffentlicher Bereich	0	24,2 Prozent	11,8 Prozent	3,4 Prozent	4,3 Prozent	3,2 Prozent
nichtöffentlicher Bereich	0	0	2,9 Prozent	29,6 Prozent	47,6 Prozent	31,6 Prozent

Eine Offenlegung der besonders sicherheitsempfindlichen/sabotagegefährdeten Bereiche in den Ministerien kann wegen der sich daraus ergebenden Gefahren für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen, weshalb die Angaben zu den Fragen 1b und 1c nicht differenziert dargestellt werden können.

2. Wie viele der Überprüfungen waren einfache Sicherheitsüberprüfungen (§8 SÜG), erweiterte Sicherheitsüberprüfungen (§ 9 SÜG) oder erweiterte Sicherheitsüberprüfungen mit Sicherheitsermittlungen (§10 SÜG) (bitte nach Jahren und Bereichen auflisten)?

In sämtlichen Überprüfungsfällen ist zunächst gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 SÜG eine einfache Sicherheitsüberprüfung durchgeführt worden. Nur in drei Überprüfungsfällen erfolgte im Rahmen des § 7 Abs. 2 SÜG eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 SÜG. Die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 SÜG ist nicht zulässig.

Hinsichtlich der Auflistung nach Jahren und Bereichen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele der Überprüfungen ergaben sicherheitsrelevante Erkenntnisse (bitte nach Jahren und Bereichen auflisten)?

Sicherheitserhebliche Erkenntnisse ergaben sich wie folgt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
militärischer Bereich	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	1 121	1 151	1 190
öffentlicher Bereich	0	0	31	75	48	169
nichtöffentlicher Bereich	0	0	12	245	667	1 297

4. Wie viele der Überprüfungen ergaben ein Sicherheitsrisiko, und welche der im Gesetz genannten Sicherheitsrisiken (fehlende Zuverlässigkeit; besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Dienste; Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung) wurden festgestellt (bitte nach Jahren, Bereichen und Kategorie auflisten)?

Sicherheitsrisiken ergaben sich wie folgt:

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
militärischer Bereich	nicht erfasst	2	40	53	64	54
davon nach § 5 Abs. 1 Nr. 1	nicht erfasst	2	39	50	57	42
davon nach § 5 Abs. 1 Nr. 2	nicht erfasst	0	1	3	6	11
davon nach § 5 Abs. 1 Nr. 3	nicht erfasst	0	0	0	1	1
öffentlicher/ nichtöffentlicher Bereich	0	0	6	27	87	80

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) als mitwirkende Behörde führt keine Übersichten, aus denen der Anteil der negativen Voten im öffentlichen und nichtöffentlichen Bereich sowie die Risiko-Kategorien im Sinne des § 5 Abs. 1 SÜG ersichtlich sind.

- a) Auf welche Anhaltspunkte wird „fehlende Zuverlässigkeit“ zurückgeführt (auch beispielhafte Aufzählung)?

Zweifel an der Zuverlässigkeit können sich aus zahlreichen Anhaltspunkten ergeben:

Strafrechtliche Verfahren, insbesondere Verurteilungen; übermäßiger Alkoholgenuß; Einnahme bewusstseinsändernder Drogen oder Medikamente; Verstöße gegen Dienstpflichten; geistige oder seelische Störungen etc.

- b) Auf welche Anhaltspunkte wird eine „besondere Gefährdung durch Anbahnungs- und Werbungsversuche fremder Dienste“ zurückgeführt (auch beispielhafte Aufzählung)?

Fremde Nachrichtendienste nutzen u. a. persönliche Schwächen aus, um Personen unter Druck zu setzen und zur nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu nötigen. Diese Schwächen können z. B. Überschuldung, Spielsucht und Tätigkeiten bzw. Verhaltensweisen sein, die die betroffene Person unbedingt verborgen halten will. Als Druckmittel ausgenutzt werden auch verwandtschaftliche Beziehungen in Staaten, für die besondere Sicherheitsregelungen gelten. Auch häufige Reisen in diese Staaten können die betroffene Person einer besonderen Gefährdung durch fremde Nachrichtendienste aussetzen.

- c) Auf welche Anhaltspunkte wird ein „Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ zurückgeführt (auch beispielhafte Aufzählung)?

Personen, die durch aktives Tun eine Gegnerschaft zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung erkennen lassen, sind nicht geeignet, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit auszuüben. Gleiches gilt, wenn eine Person erkennen läßt, dass sie nicht jederzeit für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintritt.

5. Welche Datenbestände (Datenbanken, Verbunddateien, Amtsdateien etc.) bei welchen Bundesbehörden werden im Rahmen der Sicherheitsüberprüfungen regelmäßig abgefragt?

Gemäß § 12 Abs. 1 SÜG werden bei allen Sicherheitsüberprüfungen regelmäßig Auskünfte aus dem Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) und dem Bundeszentralregister (BZR) eingeholt und Bundeskriminalamt (BKA), Bundespolizei, Militärischer Abschirmdienst (MAD) und Bundesnachrichtendienst (BND) angefragt.

6. Wie viele der Personen, die sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen mussten, waren ausländische Staatsangehörige?

Es wird statistisch nicht festgehalten, wie viele ausländische Staatsangehörige einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen worden sind.

7. Von wie vielen Personen sind persönliche Daten, die in der Sicherheitsklärung angegeben werden (Personalien, Familienstand, nahe Verwandte, Auslandsaufenthalte etc.), in die vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Verbunddateien (nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes) eingegeben und dauerhaft gespeichert worden (bitte seit 2002 nach Jahren auflisten)?

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 SÜG dürfen bei einer Sabotageschutzüberprüfung (einfache Sicherheitsüberprüfung) die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 genannten personenbezogenen Daten allein des Betroffenen und nur mit seiner Zustimmung durch das BfV in Dateien im Rahmen der Fristen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 SÜG gespeichert werden.

Gesamtzahl (Summe – Antworten zu den Fragen 1b und 1c):

Jahr	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	0	56	2 258	4 609	9 625	5 152

Der MAD speichert keine personenbezogenen Daten aus Sicherheitserklärungen in den Verbunddateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) der Verfassungsschutzbehörden beim BfV (NADIS).

8. Wie viele Auskunftersuchen sind im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen an den/die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gerichtet worden (bitte auflisten nach Jahr, anfragender Behörde und Fragestellung des Ersuchens)?

Die gemäß § 12 Abs. 4 SÜG für Auskunftersuchen an die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) zuständigen Stellen des Bundes führen keine Statistiken über im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen durchgeführte Anfragen bei der BStU. Die Anfrage erfolgt zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit des Betroffenen für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.

Die BStU führt ab Juli 2002 zwar eine Statistik über Auskunftersuchen gemäß den §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 11 bzw. Nr. 8 des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (StUG), die aber nicht zwischen Bund und Ländern, den Bereichen Geheim- und Sabotageschutz sowie den anfragenden Behörden differenziert.

9. Wie viele der Ersuchen in Frage 8 betreffen Bürgerinnen und Bürger, die bis Oktober 1990 Staatsangehörige der ehemaligen DDR waren?

Auf die Antwort zu Frage 8 Satz 1 wird verwiesen.

Die BStU führt ebenfalls keine Statistik darüber, ob sich die Ersuchen auf ehemalige Bürgerinnen und Bürger der DDR beziehen. Die Ersuchen werden bei der BStU grundsätzlich nur mit den Personalien und mit der Bitte auf eine Überprüfung gemäß den §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 11 bzw. 8 StUG gestellt. Die Wohnadresse allein gibt darüber keine Auskunft.

10. Welche Informationspflichten bestehen seitens der Stelle, die ein vermeintliches Sicherheitsrisiko gegen das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses geltend macht, gegenüber dem/der Betroffenen?

Gemäß § 6 Abs. 1 SÜG ist dem Betroffenen vor Ablehnung der Zulassung zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Der Betroffene kann zur Anhörung mit einem Rechtsanwalt erscheinen.

Die ablehnende Entscheidung ist dem Betroffenen gemäß § 14 Abs. 4 SÜG in Verbindung mit den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften schriftlich mitzuteilen.

Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos gibt grundsätzlich keinen Anlass zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses; ausgeschlossen ist in diesem Fall lediglich der Einsatz in einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

11. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Bürgerinnen und Bürger, gegen Feststellungen im Ergebnis von Sicherheitsüberprüfungen, die zu ihrem Nachteil sind, vorzugehen?

Dem Betroffenen steht der Rechtsweg offen.

Im militärischen Bereich besteht das „Beschwerderecht“, das „Recht zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ und die Möglichkeit der Eingabe beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages.



